

111 a UrhG auch Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB nach sich, da §§ 95 a, 95 c UrhG Schutzgesetze darstellen.²⁷⁹

E. Zwischenergebnis

DRM-Systeme ermöglichen die Verwaltung von Rechtspositionen an digitalen Multimediawerken, indem sie Eingriffe in die Rechtspositionen der Rechteinhaber durch die Nutzer verhindern können. DRM-Systeme bestehen aus einer Vielzahl unterschiedlicher technischer Komponenten in Abhängigkeit von dem Geschäftsmodell, innerhalb dessen sie eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der Internetpiraterie sowie dem damit einhergehenden Verlust der Kontrolle über tradierte Vertriebswege verbindet sich aus ökonomischer Sicht mit DRM-Systemen die Hoffnung der Multimediaindustrie, durch deren Einsatz die Kontrolle über die Vertriebswege im digitalen Umfeld wiederherzustellen und damit auch im Zeitalter der Digitalisierung an den tradierten Geschäftsmodellen der analogen Welt weiter festzuhalten zu können. DRM-Systeme dienen somit im Ergebnis dazu, die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um die Rechtspositionen der Rechteinhaber an digitalen Multimediawerken im digitalen Zeitalter auf die gleiche Art und im gleichen Umfang zu kommerzialisieren zu können wie im analogen Zeitalter.

Darüber hinaus werden DRM-Systeme auch durch gesetzliche Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene geschützt. Das Ziel der Aufrechterhaltung der tradierten Vertriebswege haben sich somit die nationalen Gesetzgeber zueigen gemacht und zu einem Anliegen des Gemeinwohls erhoben. Damit wurden jedoch von gesetzgeberischer Seite von vornherein keinerlei Anreize gesetzt, für die neue Welt der digitalen Technologien und des Internets innovative Ansätze zur Durchsetzung und Kommerzialisierung von urheberrechtlichen Rechtspositionen zu entwickeln. Vielmehr wurde der Versuch der Multimediaindustrie, tradierte Geschäftsmodelle ungeachtet der neuen Gegebenheiten in das Zeitalter der Digitalisierung zu übertragen, gesetzlich legitimiert.²⁸⁰

279 BGH vom 17.07.2008, NJW 2008, 3565 – *Clone-CD*; LG München I vom 14.11.2007, ZUM-RD 2008, 97, 100; *Grützmacher*, in: *Lehmann/Meents* (Hrsg.), FA IT-Recht, Kap. 18, Rn. 271; *Czychowski*, in: *Fromm/Nordemann* (Hrsg.), UrhR, 2008, § 95 a Rn. 51; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2008, § 95 a Rn. 5 und § 95 c Rn. 3.

280 So auch *Montagnani*, 26 Cardozo Arts & Ent. L.J. 719, 741, 771 (2009); *Perritt*, 16 Mich. St. J. Int'l Law 113, 122 (2007).

5. Kapitel: Das Scheitern von DRM-Systemen beim Vertrieb von Musik-Downloads über das Internet

In diesem Kapitel wird der Niedergang von DRM-Systemen beim Vertrieb von Musikdownloads über das Internet sowie die Gründe, die hierzu geführt haben, dargestellt.

A. Fakten

„Imagine a world where every online store sells DRM-free music encoded in open licensable formats. In such a world, any player can play music purchased from any store, and any store can sell music which is playable on all players.“²⁸¹

„Kopierschutz ist tot“ – so oder ähnlich lauteten Anfang 2008 die Überschriften zahlreicher Artikel und Einträge in einschlägigen Technologie-Weblogs im Internet.²⁸² Auslöser hierfür war vor allem die Entscheidung von Sony, sein gesamtes Musikrepertoire ab sofort in den USA über den Internethändler Amazon.MP3 als DRM-freie Downloads zu vertreiben, d.h. in Form von Musikdateien im MP3-Format ohne Einsatz eines DRM-Systems. Damit hatte auch das letzte Tonträgerunternehmen der Major Labels den Einsatz von DRM-Systemen beim Vertrieb von Musikdownloads über das Internet aufgegeben.

Der Niedergang von DRM-Systemen für Musikdownloads hatte sich bereits seit längerem abgezeichnet.²⁸³ Steve Jobs, der Vorstandsvorsitzende des Mischkonzerns Apple Inc.,²⁸⁴ der mit dem iTunes-Store den Markt für Musikdownloads seit Jahren dominiert, hatte bereits im Februar 2007 in einem offenen Brief an die Tonträgerunternehmen appelliert, den Einsatz von DRM-Systemen für Musikdown-

281 *Jobs*, Thoughts on Music, 06.02.2007, <http://www.apple.com/hotnews/thoughtsonmusic/> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

282 *Patalong*, Kopierschutz ist tot. Amazon komplett DRM-frei, Spiegel Online, 11.01.2008, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,527992,00.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010); *Anderson*, Music exec: „Music 1.0 is dead“, Ars Technica, 26.02.2008, <http://arstechnica.com/news.ars/post/20080226-music-exec-music-1-0-is-dead.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010); *Bangeman*, DRM (on music) is dead. Long live DRM (on video)!, Ars Technica, 08.01.2008, <http://arstechnica.com/news.ars/post/20080108-drm-is-dead-for-music.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

283 *Ohne Autor*, Apple ändert Kurs bei iTunes, 08.01.2009, Frankfurter Allgemeine Zeitung, S. 16; der kopiergeschützte Vertrieb von Musikstücken durch die Musikindustrie sei „von Anfang an zum Scheitern verurteilt“ gewesen, vgl. *Winkelhage*, Apple macht den Weg frei, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.01.2009, S. 18.

284 Apple vertreibt sowohl Computer als auch Unterhaltungselektronik (beispielsweise den iPod), Betriebssysteme und Anwendungssoftware.